



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 40 (S. 634-640)**
Titel **Verordnung über die Ausrichtung von
Studienbeiträgen an Schüler und Studierende
höherer Lehranstalten**
Ordnungsnummer
Datum 05.10.1959

[S. 634] Der Regierungsrat,
gestützt auf § 243, Absatz 3, des Gesetzes über das gesamte Unterrichtswesen vom
23. Dezember 1859/1. Februar 1959
verordnet:

I. Allgemeines

§ 1. Studienbeiträge können ausgerichtet werden:

1. für die Dauer der ordentlichen Studienzeit an reguläre Schüler einer öffentlichen zürcherischen Mittelschule und an immatrikulierte Studierende der Universität Zürich und der Eidgenössischen Technischen Hochschule;
2. für den Besuch einer auswärtigen höheren Unterrichtsanstalt während einzelner Semester, sofern der Bewerber sich an einer öffentlichen zürcherischen Mittelschule oder an der Universität Zürich bewährt hat;
3. für die Dauer der ordentlichen Studienzeit an reguläre Schüler
 - a) zürcherischer Lehrerbildungsanstalten, die sich in Organisation und Lehrplan den kantonalen Lehrerbildungsanstalten anpassen;
 - b) des Abendtechnikums der Lehrerergossenschaft Juventus Zürich;
 - c) weiterer Lehranstalten der Mittelschul- und Hochschulstufe, wenn der Bewerber aus gesundheitlichen Gründen gezwungen ist, eine auswärtige Lehranstalt zu besuchen, oder wenn andere besondere Umstände vorliegen. // [S. 635]

§ 2. Die staatlichen Studienbeiträge sind entweder ordentliche oder außerordentliche Studienbeiträge.

Die ordentlichen Studienbeiträge sind vor allem dazu bestimmt, die durch den Besuch einer höheren Lehranstalt bedingten besonderen Kosten ganz oder teilweise zu decken.

Die außerordentlichen Studienbeiträge dienen der ganzen oder teilweisen Deckung der Kosten der Lebenshaltung.

Beide Arten von Beiträgen können zusammen ausgerichtet werden.

II. Ordentliche Studienbeiträge

§ 3. Voraussetzungen für die Erlangung von ordentlichen Studienbeiträgen sind:

1. Besitz des Schweizerbürgerrechtes;



2. Wohnsitz (Art. 23 ff. ZGB) im Kanton Zürich; Kantonsbürgern können Beiträge auch bei auswärtigem Wohnsitz erteilt werden;
3. Eignung für den Besuch der betreffenden Lehranstalt nach Begabung und Charakter. Mittelschüler müssen im vorangegangenen Schuljahr bzw. Semester die Bedingungen der definitiven Promotion erfüllt, oder, wenn sie neu eingetreten sind, im laufenden Schuljahr die Probezeit bestanden haben. Studierende einer Hochschule haben sich namentlich in Übungen und Seminarien über Leistungen auszuweisen, die ein erfolgreiches Studium gewährleisten;
4. Nachweis, daß der Bewerber die zur Deckung der besonderen Kosten des Studiums notwendigen Mittel auch nicht mit Hilfe seiner nächsten Angehörigen aufbringen kann.

§ 4. Die Höhe der ordentlichen Studienbeiträge richtet sich nach den Kosten des Studiums und den ökonomischen Verhältnissen der Bewerber und ihrer nächsten Angehörigen. // [S. 636]

Die Beiträge an Studierende einer Hochschule und des Technikums Winterthur werden jeweils für ein Semester, alle übrigen in der Regel für ein Schuljahr zugesprochen.

§ 5. An Studierende einer Hochschule und des Technikums Winterthur können ordentliche Studienbeiträge bis zu Fr. 1000.– pro Semester ausgerichtet werden.

An Studierende einer Hochschule können Beiträge an die Druckkosten sehr guter Dissertationen oder guter Dissertationen mit hohen Druckkosten ausgerichtet werden.

§ 6. An Mittelschüler können einzelne oder mehrere der folgenden Arten von ordentlichen Studienbeiträgen ausgerichtet werden:

1. Allgemeine Beiträge an die besonderen Kosten der Mittelschulbildung von jährlich Fr. 300.– bis Fr. 800.– im 7.–9. Schuljahr und Fr. 600.– bis Fr. 1200.– vom 10. Schuljahr an, wobei die Beiträge von Jahr zu Jahr innerhalb dieser Ansätze erhöht werden können;
Mit diesen Beiträgen ist an kantonalzürcherischen Lehranstalten immer ein Freiplatz verbunden;
2. Beiträge an die Ausgaben für auswärtige Unterkunft und Verpflegung bis zu Fr. 1500.– im Jahr;
3. Beiträge an die Kosten der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel, wenn der Schüler mehr als 2 Kilometer vom Schulhaus entfernt wohnt;
4. Beiträge an Privatunterricht, der infolge Übertrittes an eine Mittelschule oder wegen Krankheit notwendig ist.

Schülern einer kantonalzürcherischen Lehranstalt können auch das Schulgeld, die Sammlungsbeiträge und allfällige weitere Gebühren – ausgenommen die Versicherungsprämien und die Prüfungsgebühren – erlassen werden (Freiplatz), auch wenn sie die Voraussetzungen gemäß § 3, Ziffern 1 bis 3, nicht vollständig erfüllen.
// [S. 637]

III. Außerordentliche Studienbeiträge

§ 7. Außerordentliche Studienbeiträge können an Schüler und Studierende, welche die in § 3 genannten Voraussetzungen erfüllen, ausgerichtet werden, wenn sie ohne Ausübung einer Erwerbstätigkeit auch mit Hilfe ihrer nächsten Angehörigen die Kosten



des Lebensunterhaltes während des Studiums überhaupt nicht oder nur zu einem kleinen Teil aufbringen können.

§ 8. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach den Verhältnissen im Einzelfall. Dabei ist vom Bedarf des Bewerbers auszugehen, unter Berücksichtigung der eigenen Mittel und derjenigen seiner nächsten Angehörigen. Die jährlichen Beiträge sollen Fr. 4000.– nicht übersteigen.

Die außerordentlichen Studienbeiträge werden an Studierende einer Hochschule und des Technikums Winterthur nur für die Dauer des Semesters ausgerichtet. Sie können auch während der Semesterferien ausgerichtet werden, wenn der Bewerber in dieser Zeit Prüfungen vorbereitet oder mit der Ausarbeitung einer Semesterarbeit, der Dissertation oder der Diplomarbeit beschäftigt ist.

IV. Behörden

§ 9. Die Erziehungsdirektion in Verbindung mit dem Erziehungsrat entscheidet auf Antrag der zuständigen Organe über die Ausrichtung der Studienbeiträge.

§ 10. Zur Antragstellung an die Erziehungsdirektion sind zuständig:

1. für ordentliche Studienbeiträge

- a) an Studierende einer Hochschule ein vom Erziehungsrat auf die Amtsdauer der kantonalen Beamten bezeichneter Berater der Stipendiaten;
- b) an Schüler öffentlicher Mittelschulen die Schulleitungen;
- c) an Schüler aller übrigen Lehranstalten der Vorsteher des kantonalen Jugendamtes.
// [S. 638]

2. für außerordentliche Studienbeiträge

eine vom Regierungsrat auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählte Kommission, bestehend aus einem Mitglied des Erziehungsrates als Präsidenten, dem Berater der Stipendiaten, einem Vertreter der Mittelschulen, sowie je einem Vertreter der Erziehungsdirektion und des kantonalen Jugendamtes.

Die Kommission für außerordentliche Studienbeiträge stellt Antrag nach Einsichtnahme in die Vernehmlassungen der in Ziffer 1 genannten Organe.

§ 11. Die antragstellenden Organe haben folgende Aufgaben:

1. Prüfung der Bewerbungen;
2. Prüfung der Finanzierungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung kommunaler Quellen und der von privater Seite dem Kanton zur Verfügung gestellten Fonds sowie in Zusammenarbeit mit privaten Stiftungen und Institutionen;
3. Beratung der Stipendiaten.

§ 12. Die Kommission für die außerordentlichen Studienbeiträge hat folgende zusätzliche Aufgaben:

1. Anwendung einheitlicher Grundsätze bei der Ausrichtung der außerordentlichen Studienbeiträge;
2. Koordination der Leistungen auf der Mittelschul- und Hochschulstufe.



V. Verfahren

§ 13. Bewerbungen um erstmalige Ausrichtung von ordentlichen und außerordentlichen Studienbeiträgen sind zu richten

1. von Studierenden einer Hochschule bis zu dem im Vorlesungsverzeichnis der Universität Zürich angegebenen Termin an den Berater der Stipendiaten; // [S. 639]
2. von Schülern einer öffentlichen Mittelschule innerhalb der durch die Schulleitung bekanntgegebenen Frist an die Schulleitung;
3. von Schülern anderer Lehranstalten bis zum 15. März beziehungsweise 15. September an den Vorsteher des kantonalen Jugendamtes.

§ 14. Empfänger von Studienbeiträgen, die in einem folgenden Schuljahr oder Semester wiederum Beiträge zu beziehen wünschen, haben dies der betreffenden in § 13 genannten Instanz unter Angabe von Veränderungen in den ökonomischen Verhältnissen und der beabsichtigten Studien bis Ende des Schuljahres oder Semesters, bei Übertritt an eine andere Lehranstalt innert der für Neubewerbungen geltenden Frist mitzuteilen.

§ 15. Die Erziehungsdirektion bestimmt die Fristen für die Einreichung der Anträge.

§ 16. Die Erziehungsdirektion in Verbindung mit dem Erziehungsrat entscheidet halbjährlich über die Ausrichtung der Studienbeiträge unter Mitteilung an die Bewerber, die antragstellenden Instanzen und die Schulleitungen.

§ 17. Die Auszahlung erfolgt an Studierende einer Hochschule am Anfang jedes Semesters durch die Kasse der Universität, an Schüler des Technikums Winterthur in der ersten Hälfte des Semesters, an alle andern Empfänger je im Juli und Dezember durch die Erziehungsdirektion.

Auf Gesuch können vierteljährliche Vorschüsse geleistet werden.

Barbeiträge werden an neueingetretene Schüler erst nach bestandener Probezeit ausgerichtet.

§ 18. Studierende einer Hochschule haben dem Berater der Stipendiaten am Schlusse jedes Semesters einen schriftlichen Bericht über den Fortgang der Studien einzureichen. // [S. 640]

Der Berater ist berechtigt, Ausweise über die Studien zu verlangen.

Beitragsempfänger, welche im folgenden Semester wiederum Studienbeiträge zu erhalten wünschen, können die Berichterstattung mit der gemäß § 14 erforderlichen Mitteilung verbinden.

VI. Rückerstattungen

§ 19. Freiwillige Rückerstattungen bezogener Barbeiträge werden dem Stipendienfonds der höheren Lehranstalten zugewiesen.

VII. Schlußbestimmung

§ 20. Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch den Kantonsrat mit dem Schuljahr 1959/60 in Kraft.

Das Regulativ über die Erteilung von Studienunterstützungen an Schüler der kantonalen Mittelschulen vom 23. Dezember 1930, das Reglement betreffend die Erteilung von Hochschulstipendien vom 26. Oktober 1948 und die Provisorische



Regelung der Erteilung von Studienunterstützungen an auswärtige Schülerinnen der Töchter- beziehungsweise Mädchenschulen von Zürich und Winterthur vom 23. April 1931 werden auf den gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

Zürich, den 5. Oktober 1959.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. J. Heusser.

Der Staatsschreiber i. V.:

Dr. O. Moesch.

Vorstehender Verordnung wird die Genehmigung erteilt.

Zürich, den 5. Oktober 1959.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:

E. Hardmeier.

Der Sekretär:

W. Ciocarelli.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/30.07.2015]